



## Gebührenordnung

### I.

	Örtliche Vereine, politische Parteien, Wählergruppen für Veranstaltungen ohne Eintritt, Privatpersonen für z.B. Beerdigungen	75,00 Euro Betriebskostenpauschale
	Örtliche Vereine für Veranstaltungen mit Eintritt	200,00 Euro zuzüglich Nebenkosten

### II.

	Ortsansässige Privatpersonen für Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage, Hochzeiten und sonstige Familienfeiern	150,00 Euro zuzüglich Nebenkosten
	Auswärtige Privatpersonen für Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage, Hochzeiten und sonstige Familienfeiern	210,00 Euro zuzüglich Nebenkosten

### III.

	Gewerbliche Nutzung ortsansässiger Veranstalter	300,00 Euro zuzüglich Nebenkosten
	Gewerbliche Nutzung auswärtiger Veranstalter	500,00 Euro zuzüglich Nebenkosten

### IV.

	Endreinigung des Gebäudes durch die Ortsgemeinde Zusätzlich erforderliche Hausmeisterdienste	20,00 Euro/ Stunde
--	---	--------------------

### V.

	Getränkebezug (ausgenommen Spirituosen und Wein) eines externen Lieferanten	100,00 Euro pauschal
--	---	----------------------

### VI.

	Für alle privaten u. gewerblichen Veranstaltungen wird eine Kautions erhoben. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen die unter [I.] genannt sind.	150,00 Euro pauschal
--	---	----------------------

### VII.

	Wir der Termin vier Wochen vor der Nutzung abgesagt, ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.	50,00 Euro pauschal
--	--	---------------------

**Die Kautions i.H.v. 150,00 Euro ist 14 Tage vor der Nutzung des Bürgerhauses an die Verbandsgemeindekasse Weilerbach zu zahlen.**



### Allgemeine Überlassungsbedingungen

1. Eine etwaige Bewirtschaftung hat in Eigenbewirtschaftung zu erfolgen. Der Getränkeausschank wird nur unter Beachtung der bestehenden Liefervereinbarungen gestattet.  
Soweit die Küche benutzt wird, muss deren Benutzung den hauswirtschaftlichen Regeln entsprechen. Benutztes Geschirr ist zu reinigen und zurückzustellen. Auf die Ausschaltung der Elektrogeräte ist zu achten (eventuelle Ausnahme die Kühlschränke). Die Räumlichkeiten sind jeweils aufgeräumt und in sauberem Zustand (kein Schmutz u. keine Flecken) zu verlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Lichter gelöscht, Fenster und Türen geschlossen sowie die Eingangstür abgeschlossen ist. Die Tische sind feucht abzuwischen und die Stühle ggf. ebenfalls zu säubern. Der Boden ist feucht zu wischen.
2. Die Benutzer müssen die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich und schonend behandeln und bei der Benutzung größte Sorgfalt walten lassen. Die Toiletten sind sauber gereinigt und benutzungsbereit zu übergeben.
3. Für Beschädigungen aller Art, die durch die Benutzung entstanden sind haftet der Nutzer. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch an der Veranstaltung teilnehmenden dritten Personen verursacht wurden. Die Haftung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Bürgerhauses und auf die Zugangswege. Entstandene Schäden sind der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume beschränkt, für welche die Gestattung beantragt und genehmigt worden ist.

Der Ortsbürgermeister, dessen Stellvertreter oder der Ausschussvorsitzende sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung während der Benutzung zu überprüfen.

5. Die Ortsgemeinde haftet nicht für finanzielle Nachteile die den Benutzern oder Veranstaltern entstehen, wenn die Räumlichkeiten zu der vereinbarten Benutzungszeit aus Gründen, welche die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht benutzt werden können.
6. a) Der Benutzer oder Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Helfer oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen.

# Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen

## Bürgerhaus



- b) Der Benutzer oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- d) Dem Benutzer oder Veranstalter wird geraten, eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Mietsachen- und Obhutschäden abdeckt, abzuschließen. Durch diese Versicherung müssen auch die Freistellungsansprüche nach 7a) und 7 b) abgedeckt sein.
- e) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle während der Benutzung.
- f) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und Notausgänge freigehalten werden.
7. Die steuerlichen, polizeilichen und sonstigen Bestimmungen sowie etwaige behördliche Anordnungen sind vom Veranstalter zu beachten. Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen sind der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere ist das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.
8. Das Zubereiten von Speisen und Getränken außerhalb der Küche ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch den Ortsbürgermeister, im Vertretungsfalle den jeweiligen Beigeordneten, oder den Ausschussvorsitzenden.
9. Anlagen aller Art (wie z.B. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente) dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und gespielt werden, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird. Dies gilt insbesondere nach 22.00 Uhr. Fenster und Türen sind nach 22.00 Uhr nach Möglichkeit geschlossen zu halten. Etwaig entstehende Belästigungen durch an- bzw. abfahrende Motorfahrzeuge sind nach dieser Zeit weitgehend zu vermeiden.
10. Grundsätzlich sind nur die Vereinsvorstände bzw. die Privatveranstalter berechtigt, im Besitz eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die in diesem Fall mit der Aufsicht betraut wird kurzfristig überlassen.

# Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen

## Bürgerhaus



11. Zum Schutz des Bodens ist dieser bei Musikveranstaltungen mit geeignetem Material auszulegen. Der Ortsbürgermeister, im Vertretungsfalle der Ortsbeigeordnete, oder der Ausschussvorsitzende legen fest, wann dies erfolgen muss.
13. Getränke, ausgenommen Wein und Spirituosen müssen über das Haus bezogen werden. Ausnahmen müssen vorher abgestimmt werden. Sollten Getränke von anderen Lieferanten bezogen werden, wird eine zusätzliche Gebühr von 100,00 € fällig.
14. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Die daraus entstehenden Kosten (Austausch der Schließanlage) gehen zu Lasten des Nutzers.
15. Der bei der Veranstaltung anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entsorgen. Restmüllsäcke können gegen Entgelt bei der Hausverwaltung bezogen werden.

Der Nutzer/in wurde vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten/in für die vereinbarte Nutzung im Gebäude eingewiesen. Nach der Veranstaltung erfolgt eine abschließende Begehung.